

KVBIINFOS 10|20

ABRECHNUNG

- 118 Die nächsten Zahlungstermine
- 118 Abrechnungsabgabe für das Quartal 3/2020
- 120 Grundsätze und Versorgungsziele des HVM der KVB
- 121 EBM-Änderungen zum 1. Oktober 2020
- 123 Neue EBM-Leistung: Beobachtung orale Gabe von Siponimod
- 124 Neue Regelungen zur Cholera- und Typhus-Impfung

VERORDNUNG

- 125 Dosierungsangabe auf dem Rezept
- 125 Start neue Heilmittel-Richtlinie verschoben

IT IN DER PRAXIS

- 126 Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

ALLGEMEINES

- 127 Änderungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA

SEMINARE

- 128 Seminar des Monats für Praxisinhaber
- 130 Seminar des Monats für Praxismitarbeiter
- 132 Die nächsten Seminartermine der KVB

Die nächsten Zahlungstermine

12. Oktober 2020
Abschlagszahlung September 2020

30. Oktober 2020
Restzahlung 2/2020

10. November 2020
Abschlagszahlung Oktober 2020

10. Dezember 2020
Abschlagszahlung November 2020

*Abschlagszahlungen im Notarzdienst wegen
individueller Berechnung zirka fünf Tage später*

Abrechnungsabgabe für das Quartal 3/2020

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Abrechnung für das 3. Quartal 2020 bis spätestens **Montag, den 12. Oktober 2020**, online im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über die Kachel „Dateien einreichen“ oder über den Kommunikationskanal KV-Connect.

Gerne können Sie uns Ihre Abrechnung und Unterlagen auch schon früher zusenden. Nähere Informationen zur Online-Abrechnung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Online-Angebote/Online-Abrechnung*.

Bitte überzeugen Sie sich vor der Übermittlung Ihrer Abrechnung, dass diese vollständig und korrekt ist. Wir empfehlen dazu die Durchsicht der in Ihrer Praxissoftware durch das KBV-Prüfmodul erzeugten GNR-Statistik (also der Aufstellung/Übersicht aller abgerechneten Gebührennummern/Leistungspositionen) und gegebenenfalls der Fallstatistik. Dadurch verschaffen Sie sich einen schnellen Überblick und haben noch die Möglichkeit, eventuell erforderliche Korrekturen oder Ergänzungen vor der Übermittlung der Abrechnung vorzunehmen. Bitte beachten Sie weiterhin die persönliche Leistungserbringung qualifikationsgebundener Leistungen. Diese Regelung ist insbesondere zu beachten bei angestellten Ärzten, in Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren.

Sollten Sie trotzdem nach erfolgter Übermittlung Ihrer Abrechnung feststellen, dass Sie doch noch einen nachträglichen Berichtigungs- oder Ergänzungswunsch haben, schicken Sie uns Ihren Änderungswunsch bitte sofort zu. Sofern uns

Ihr Wunsch **innerhalb eines Monats nach dem offiziellen Abrechnungsabgabetermin** erreicht, können wir die Änderungen noch aktuell in Ihrer Abrechnung berücksichtigen.

Nach den aktuell gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVB (Paragraf 3 Absatz 3) gilt Folgendes:

(3) Eine nachträgliche Berichtigung oder Ergänzung eines bereits eingereichten Behandlungsfalles ist unbeschadet der Absätze 1 und 2 durch den Vertragsarzt innerhalb eines Monats nach Ablauf der von der KVB zur Einreichung der Abrechnung festgesetzten Frist zulässig. Ausnahmsweise kann die Abrechnung noch nach dem Ende dieser Frist berichtigt oder ergänzt werden, wenn dies

- innerhalb eines Monats nach Erhalt des Honorarbescheids und der Richtigstellungsmitteilung beantragt wird,
- die eingereichte Abrechnung objektiv erkennbar unzutreffend ist und
- die Nichtvergütung der betroffenen Leistungen einen Honorarverlust zur Folge hätte, der einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Vergütungsanspruch des Vertragsarztes darstellen würde.

Die Gesamtversion finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Rechtsquellen/Buchstabe „A“*.

Anschrift für Korrekturwünsche (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 1) und/oder Korrekturanträge (nach Paragraf 3 Absatz 3 Satz 2):

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Abrechnungskorrekturen“
Vogelsgarten 6
90402 Nürnberg

Zusätzliche Abrechnungsunterlagen auf dem Postweg:

Den Abrechnungsunterlagen muss – neben Ihrer online übermittelten Abrechnung – wie bisher die unterschriebene Sammelerklärung einschließlich notwendiger Unterlagen, wie beispielsweise Scheine der Bayerischen Bereitschaftspolizei, beigelegt werden.

Zur besseren Übersicht über die einzureichenden Scheine steht Ihnen das Merkblatt „Abrechnung Besondere Kostenträger“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Besondere Kostenträger* zur Verfügung

Sammelerklärung

In Zusammenhang mit der Einreichung/Übermittlung der Online-Abrechnung wird Ihnen im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Dateien einreichen“ ein personalisiertes Formular der Sammelklärung zum Download zur Verfügung gestellt, das Sie bitte ausdrucken, unterschreiben und auf dem Postweg an die KVB senden.

Das Herunterladen der vorbefüllten Sammelklärung ist dort jederzeit als eigenständiger Vorgang möglich (unabhängig davon, ob gleichzeitig eine Datei eingereicht werden soll oder nicht).

Ein aktuelles Exemplar der Sammelklärung (dann jedoch ohne Personalisierung) können Sie auch weiterhin unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „S“* herunterladen.

Die Einreichung der Sammelklärung an die KVB in Papierform ist aufgrund der erforderlichen Originalunterschrift(en) weiterhin notwendig.

Hinweis: Die Abgabe der Sammelerklärung mit Garantiefunktion ist Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs des einzelnen Vertragsarztes (BSG, Urteil vom 17. September 1997, 6 RKA 86/95 Rn 19f.). **Fehlt** die ordnungsgemäße **Sammelklärung**, darf die KVB die „abgerechneten“ Leistungen nicht vergüten, da somit **kein Honoraranspruch** entstanden ist.

Anschrift für Briefsendungen:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
„Quartalsabrechnung“
93031 Regensburg

Anschrift für Päckchen/Pakete:

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
Yorckstraße 15
93049 Regensburg

Bitte vergessen Sie nicht, den Arztstempel einschließlich der Betriebsstättennummer auf den eingereichten Unterlagen sowie dem Briefumschlag anzubringen.

Verlängerung der Abgabefrist komfortabel über „Meine KVB“

Sollten Sie einmal die Frist nicht einhalten können, besteht die Möglichkeit, eine Fristverlängerung online über das KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ über die Funktion „Dateien einreichen“ zu beantragen. Sie können aber auch weiterhin unter der E-Mail-Adresse Terminverlaengerung@kvb.de mit Begründung eine Verlängerung der Abgabefrist beantragen.

Wichtig: Eine mögliche Verlängerung der Abgabefrist bezieht sich nur auf die Abrechnung nicht bereits verjährter Fälle und nicht auf die elektronische Dokumentation der

Qualitätssicherungs- und Zusatzvereinbarungen der KVB.

Empfangsbestätigungen über den Eingang Ihrer Abrechnungsunterlagen können Sie unter der Faxnummer 09 41 / 39 63 - 6 87 80 anfordern.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10
Fax 0 89 / 5 70 93 - 4 00 11
E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Notarzteinsätze über emDoc

Eine Besonderheit stellt die Einreichung und Abrechnung von Notarzteinsätzen über emDoc dar. Mit emDoc können Sie Ihre Fälle laufend zur Abrechnung einreichen. Alle bis zum jeweiligen Abrechnungslauf eingereichten Fälle werden berücksichtigt.

Anders als bei der sonst erforderlichen Einreichung der handschriftlich unterzeichneten Sammelklärung bestätigen Sie in emDoc auf elektronischem Weg, dass Sie die Leistungen persönlich den Bestimmungen entsprechend erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch unsere gesonderten Informationen zu emDoc und zur „Notarzdienst-Abrechnung“ unter www.kvb.de in der Rubrik *Abrechnung/Erstellung-Abgabe-Korrektur/Notarzdienst-Abrechnung*.

Die Anwendung startet im KVB-Mitgliederportal „Meine KVB“ mit Klick auf die Kachel „Notarzt-Abrechnung anlegen“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88
Fax 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25
E-Mail emDoc@kvb.de

Grundsätze und Versorgungsziele des HVM der KVB

Durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurden die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, „einmal jährlich in geeigneter Form Informationen über die Grundsätze und Versorgungsziele des Honorarverteilungsmaßstabs zu veröffentlichen“ (Paragraf 87b Absatz 3 Satz 3 SGB V). Mit der nachfolgenden Veröffentlichung kommt die KVB diesem Gesetzesauftrag nach.

Informationen über die Grundsätze und Versorgungsziele des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) der KVB gemäß Paragraf 87b Absatz 3 Satz 3 SGB V

Grundsätze des HVM der KVB

Verständlichkeit

Die Honorarverteilung basiert schwerpunktmäßig auf einer Obergrenzen-Systematik. Bis zu dieser Obergrenze erfolgt die Vergütung zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung, bei Überschreitung der Obergrenze erfolgt eine abgestufte Vergütung. Die Obergrenze selbst ergibt sich dabei grundsätzlich aus dem Produkt der aktuell vom Arzt im Quartal abgerechneten Fallzahl multipliziert mit – bereits vor Jahresbeginn mitgeteilten – kalkulatorischen Fallwerten für Regelleistungsvolumen (RLV) und für qualifikationsgebundene Zusatzvolumen (QZV).

Für jedes Mitglied der KVB sollen die Maßnahmen und Methoden des HVM transparent und klar dargestellt werden. Dies geschieht durch die entsprechenden Veröffentlichungen des HVM, flankiert von weiteren Maßnahmen wie Rundschreiben, Informationsbroschüren und einem jeweils aktualisierten Internetauftritt zum Thema Honorar.

Verteilungsgerechtigkeit

Um die einzelnen Fachgruppen vor einer Dynamik in anderen Fachgruppen zu schützen, sieht der HVM feste Fachgruppentöpfe vor. Innerhalb dieser Fachgruppentöpfe sind – je nach Situation und speziellen Bedürfnissen der einzelnen Fachgruppen – fachgruppenspezifische Besonderheiten und auf die jeweilige Fachgruppe zugeschnittene QZV beziehungsweise innerhalb der Fachgruppe zu fördernde Leistungen vorgesehen. In Fällen, in denen darüber hinaus praxisindividuelle Besonderheiten vorliegen, bestehen entsprechende Antragsmöglichkeiten.

Rechtssicherheit

Der HVM beachtet in seiner Gestaltung die gesetzlichen Vorgaben und die entsprechende Rechtsfortbildung im Rahmen der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Kalkulationssicherheit

Die kalkulatorischen Jahresfallwerte können – je nach Abrechnungsergebnis in der Fachgruppe – im jeweiligen Abrechnungsquartal nur bis auf eine garantierte, fest definierte Untergrenze abgesenkt werden. Bei den RLV-Fallwerten liegt diese Grenze bei 95 Prozent, bei den QZV-Fallwerten bei 85 Prozent. Damit kann ein Arzt im Grunde bereits zu Beginn des Quartals seine Obergrenze „hochrechnen“ und entsprechend kalkulieren. Gleiches gilt für Leistungen, die über Leistungstöpfe vergütet werden. Auch hier gibt es – bis auf wenige Ausnahmen – eine Quotierungsuntergrenze von 85 Prozent.

Versorgungsziele des HVM der KVB

Aus diesen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der bayerischen

Versorgungslandschaft ist das Versorgungsziel des HVM der KVB die bestmögliche ambulante Versorgung der Patienten bei gleichmäßigen Versorgungsbedingungen im Flächenland Bayern nach Maßgabe des rechtlichen Rahmens, insbesondere unter den Bedingungen eines gesetzlichen Budgets und unter Beachtung der Vorgaben der Rechtsprechung zur Honorarverteilungsgerechtigkeit. Aus diesem Versorgungsziel leiten sich die folgenden weiteren Ziele ab:

Planungssicherheit

Der HVM soll zur Sicherung einer stabilen Patientenversorgung eine angemessene Vergütung und eine verlässliche wirtschaftliche Planbarkeit für die Praxen gewährleisten.

Direkter Bezug zur Leistung/Kausalität in der Leistungserbringung
Durch Anknüpfung an die aktuelle Fallzahl verfolgt der HVM das Ziel der Abbildung des tatsächlichen Leistungsgeschehens.

Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung

Gesetzliche Aufgabe und damit auch Ziel der Honorarverteilung ist es, eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit zu verhindern. Als Beispiele seien hier neben der grundsätzlichen Zuteilung einer Obergrenze die Maßnahmen der Fallzahlzuwachsbeschränkung und Fallwertminderung genannt.

Maßnahmen in Bezug zum Sicherstellungsauftrag/(drohende) Unterversorgung

Der HVM berücksichtigt die besondere Situation von Ärzten, die in unterversorgten beziehungsweise in drohend unterversorgten Gebieten tätig sind und setzt in diesen Fällen Mengengrenzungsregelungen mit

EBM-Änderungen zum 1. Oktober 2020

Bezug zur Fallzahl für die im betroffenen Planungsbereich erbrachten Fälle automatisch aus. Ärzte in angrenzenden Planungsbereichen, die die Patientenversorgung aufrechterhalten, können einen Antrag auf Ausnahme von Fallzahlbegrenzungsmaßnahmen stellen. Durch diese Maßnahmen soll möglichen Versorgungsengpässen in strukturschwachen Gebieten Rechnung getragen werden.

Berücksichtigung besonderer Konstellationen/Berücksichtigung eines besonderen Versorgungsbedarfs

Besondere Praxiskonstellationen werden im HVM entsprechend berücksichtigt. Die grundsätzliche Bezugnahme auf die aktuelle Fallzahl unterstützt zum Beispiel Praxen in der Aufbauphase und erleichtert den Wiedereinstieg in die Praxistätigkeit. Auch außerhalb von (drohend) unterversorgten Planungsbereichen trägt der HVM besonderen regionalen Versorgungsbedarfen und Versorgungsstrukturen Rechnung durch eine individuelle Antragsmöglichkeit auf Anpassung der Obergrenze.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in seiner 511. sowie 516. und 517. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) beschlossen.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses wurden auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Balneophototherapie auch bei mittelschwerer bis schwerer Neurodermitis

Ab dem 1. Oktober 2020 kann die Balneophototherapie auch bei Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Neurodermitis eingesetzt und über die bestehende Gebührenordnungsposition 10350 EBM (Bewertung: 398 Punkte/43,73 Euro) abgerechnet werden. Der Bewertungsausschuss hat hierfür die Gebührenordnungsposition in Leistungsbeschreibung und -inhalt angepasst. Bislang konnten gesetzlich Versicherte die Balneophototherapie nur für die Behandlung einer Psoriasis vulgaris in Anspruch nehmen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte am 20. März 2020 eine Indikationserweiterung für das atopische Ekzem in der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ beschlossen (wir berichteten in den KVB INFOS, Ausgabe 9/2020).

Bei erwachsenen Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Neurodermitis (SCORAD-Score größer als 25) darf die Balneophototherapie aus-

schließlich als **synchrone und asynchrone Photosoletherapie** (Salz-Bad kombiniert mit UV-Strahlen) durchgeführt werden. Nähere Details zur Methode und ihren Anwendungsvoraussetzungen finden Sie in der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVR-RL) auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de/richtlinien.

Genehmigung erforderlich

Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, denen eine Genehmigung für die Photosoletherapie nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Balneophototherapie erteilt wurde, können das Verfahren ab dem 1. Oktober 2020 bei Patienten mit mittelschwerer bis schwerer Neurodermitis einsetzen. Sofern Sie die Genehmigung erstmalig beantragen wollen, finden Sie den Antrag unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Formulare und Anträge/Buchstabe „B“/Balneophototherapie*.

Podologie-Verordnung – Anhebung der rheumatologischen Grundpauschalen

Die Podologie ist, neben dem diabetischen Fußsyndrom, seit dem 1. Juli 2020 auch zur Behandlung von Schädigungen der Haut und der Zehennägel bei nachweisbaren Gefühlsstörungen der Füße mit oder ohne Durchblutungsstörungen der Füße möglich, die mit denen des diabetischen Fußsyndroms vergleichbar sind (wir berichteten in „Verordnung Aktuell“ vom 2. Juli 2020).

Mit der Indikationsausweitung verordnen auch Rheumatologen öfter podologische Maßnahmen. Der Bewertungsausschuss hat zum Ausgleich für diesen Mehraufwand die

Grundpauschalen der Rheumatologen um zwei Punkte erhöht. Die Gebührenordnungsposition 13691 ist ab dem 1. Oktober 2020 mit 248 Punkten bewertet (27,25 Euro), die Gebührenordnungsposition 13692 mit 246 Punkten (27,03 Euro). Bei anderen Fachgruppen ist die Verordnung podologischer Therapien sehr selten und in den Grundbeziehungsweise Versichertenpauschalen enthalten.

Praxisinfo der KBV zur Verordnung einer podologischen Therapie

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat in einer Praxisinformation vom 18. Juni 2020 zusammengefasst, was Ärzte zur Verordnung einer podologischen Therapie wissen sollten. Vorgestellt wird zum Beispiel, was zur Eingangsdiagnostik gehört und welche Befunde benötigt werden. Die Praxisinformation ist unter www.kbv.de in der Rubrik Mediathek/Praxisinformationen eingestellt.

Darmkrebscreening: Anmerkungen zu Aussetzung der elektronischen Dokumentation gestrichen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat den Start der Dokumentation für die organisierten Früherkennungsprogramme Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs zum 1. Oktober 2020 beschlossen.

Der Bewertungsausschuss hat zeitgleich die Anmerkungen im EBM gestrichen, nach denen die Gebührenordnungspositionen 01738, 01741 und 13421 im Rahmen des Darmkrebscreenings vorübergehend auch bei fehlender elektronischer Dokumentation berechnungsfähig waren. Untersuchungen zur Früherkennung von Darm- und Gebärmutterhalskrebs können daher ab

dem 1. Oktober 2020 nur noch abgerechnet werden, wenn die Dokumentation – jetzt elektronisch – erfolgt.

Weiterführende Informationen über die organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Buchstabe „D“/Programm zur Früherkennung von Darmkrebs* sowie *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Buchstabe „Z“/Zervixkarzinomen (Programm zur Früherkennung)*.

Verordnung von Soziotherapie durch Fachärzte mit Zusatzweiterbildung Psychotherapie

Ab dem 1. Oktober 2020 können die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 EBM für die Verordnung von Soziotherapie auch von Fachärzten mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie abgerechnet werden. Der Bewertungsausschuss hat in seiner 516. Sitzung die Änderung der Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 4. Juli 2020 umgesetzt und die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 in die Präambeln der entsprechenden Fachgruppen als berechnungsfähige Leistungen aufgenommen sowie Änderungen im Abschnitt 30.8 und Kapitel 23 EBM vorgenommen.

Detaillierte Informationen und die Voraussetzungen zur Verordnung von Soziotherapie finden Sie in unserer Ausgabe „Verordnung Aktuell“ vom 7. August 2020.

In diesem Zusammenhang wird die ursprünglich bis zum 31. März 2021 befristete extrabudgetäre Vergütung der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 bis zum 30. September 2022 verlängert.

Verlängerung für substituionsgestützte Behandlung mit einem Depotpräparat bis 31. Dezember 2020

Der Bewertungsausschuss hatte mit Wirkung zum 1. April 2020 für die Behandlung mit einem Depotpräparat und die Betreuung im Rahmen der Nachsorge die Gebührenordnungsposition 01953 neu in den EBM aufgenommen und die Regelung zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Diese Befristung wird nun um ein Quartal bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Der Bewertungsausschuss wird bis zum 8. Dezember 2020 prüfen, ob eine Anpassung der Regelung zur GOP 01953 und/oder der GOP 01949 für die substituionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger im Rahmen der Take-Home-Vergabe erforderlich ist.

Nähere Informationen zur Gebührenordnungsposition 01953 beziehungsweise 01953V für Vertreter entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben „Substitution: Änderungen im EBM ab 1. April 2020“ vom 27. April 2020 unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Mitglieder-Informationen/Serviceschreiben*. Weiteres zur substituionsgestützten Behandlung Opioidabhängiger, wie zum Beispiel unser Merkblatt Methadonsubstitution oder Antragsformulare, finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Praxis/Qualität/Qualitätssicherung/Buchstabe „S“/Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger*.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Neue EBM-Leistung: Beobachtung orale Gabe von Siponimod

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 512. Sitzung zum 1. Oktober 2020 eine neue Gebührenordnungsposition für die Beobachtung und Betreuung bei der Gabe von Siponimod (Handelsname: Mayzent®) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgenommen.

Neu: GOP 01517 – Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken für die Dauer von mehr als sechs Stunden bei oraler Gabe von Siponimod gemäß aktuell gültiger Fachinformation

EBM Bewertung: 1.299 Punkte
Preis B€GO: 142,72 Euro

- Von Fachärzten für Neurologie, Fachärzten für Nervenheilkunde, Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie sowie von Fachärzten für Neurochirurgie berechnungsfähig.
- In derselben Sitzung nicht berechnungsfähig neben der Praxis-klinischen Betreuung (GOPen 01510 bis 01512), den Zusatzpauschalen für die Beobachtung und Betreuung bei der Gabe von Velmanase alfa und Fingolimod (GOPen 01514 und 01516), den Betreuungspauschalen im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen (GOPen 01910 und 01911), den Infusionen (GOPen 02100 und 02101), den nephrologischen Betreuungspauschalen (GOPen 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612), der Beratung und Erörterung und/oder Abklärung im Rahmen der Schmerztherapie (GOP 30708) und den bildwandlergestützten beziehungsweise CT-gesteuerten Interventionen (GOPen 34503 bis 34505).

Hintergrund der Einführung ist eine Regelung im Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB V), dass zeitgleich mit der Beschlussfassung zur frühen Nutzenbewertung von Arzneimitteln des Gemeinsamen Bundesausschusses der EBM anzupassen ist, wenn die Fachinformation des bewerteten Medikaments für seine Anwendung eine zwingend erforderliche Leistung vorsieht, die nicht im EBM abgebildet ist (siehe Paragraph 87 Absatz 5b Seite 5 SGB V).

Das Arzneimittel Siponimod wird angewendet zur Behandlung erwachsener Patienten mit sekundär progredienter Multipler Sklerose (SPMS) mit Krankheitsaktivität, die durch Schübe oder Bildgebung der entzündlichen Aktivität nachgewiesen ist. Gemäß Fachinformation sollen Patienten mit bestimmten Herzerkrankungen nach Gabe der ersten Dosis sowie im Fall einer Überdosierung bei Erstgabe oder während der Dosistitrationphase für einen Zeitraum von sechs Stunden auf Anzeichen und Symptome einer Bradykardie überwacht werden.

Vergütung

Für die neu in den EBM aufgenommene GOP 01517 EBM empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Es ist vorgesehen, dass der Leistungsinhalt der GOP 01517 zum 1. Oktober 2022 in die GOPen 01510 bis 01512 überführt und ab diesem Zeitpunkt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet wird.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss/Beschlüsse veröffentlicht. Er steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Informationen zur neuen GOP für die molekulargenetische Untersuchung vor Anwendung des Arzneimittels Siponimod zum 1. April 2020 finden Sie in den KVB INFOS, Ausgabe 5-6/2020, Seite 70.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Neue Regelungen zur Cholera- und Typhus-Impfung

Gemäß des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses gelten seit dem 15. August 2020 folgende Regelungen bei der Abrechnung von Cholera- und Typhus-Impfungen bei (auch beruflicher) Reiseindikation:

- Die Cholera-Auffrischimpfung stellt keine routinemäßige Auffrischung dar und ist deshalb nicht vertragsärztlich abrechenbar.
- Die Impfung gegen Typhus kann nun auch oral erfolgen. Daher wurden folgende Anpassungen bei der Abrechnungssystematik der Typhus-Impfung vorgenommen:

Eine Übersicht aller Abrechnungsnummern sowie die dazugehörige Vergütung finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnungen/Impfungen* unter dem Punkt „Abrechnungsnummern für Schutzimpfungen und Prophylaxe“.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Impfungen	Honorar in Euro	Abrechnungsnummern		
		Erste Dosis eines Impfzykluses beziehungsweise unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzykluses ¹	Auffrischimpfung
Typhus Injektion (berufliche Indikation, Reiseindikation nach Paragraf 11 Absatz 3)	8,00	89133Y		
Typhus oral (berufliche Indikation, Reiseindikation nach Paragraf 11 Absatz 3)	8,00	89133V (neu)		

¹ nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung

Start neue Heilmittel-Richtlinie verschoben

Der für den 1. Oktober 2020 geplante Start der neuen Heilmittel-Richtlinie wird um ein Quartal verschoben.

Hintergrund der Verzögerung ist, dass nicht sichergestellt werden kann, dass alle Softwarehäuser rechtzeitig bis zum 1. Oktober die neuen Vorgaben der überarbeiteten Heilmittel-Richtlinie korrekt umsetzen und bereitstellen.

Die bisherigen Verordnungsformulare 13, 14 und 18 behalten ihre Gültigkeit bis 31. Dezember 2020. Das neue Formular 13, das künftig für die Verordnung sämtlicher Heilmittel einzusetzen ist, darf erst ab 1. Januar 2021 verwendet werden.

Die angekündigte Servicebroschüre „Heilmittel“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) aus der Reihe Praxiswissen wird nicht im September dem Deutschen Ärzteblatt beiliegen, sondern erst im Dezember. Auch die KBV-Publikation „Die Heilmittel-Richtlinie“ wird zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Dosierungsangabe auf dem Rezept

Aufgrund einer Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) muss ab dem 1. November 2020 auf dem Arzneimittelrezept entweder die Dosierung angegeben sein, oder gekennzeichnet werden, dass der Patient einen Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsangabe erhalten hat.

Der Anforderungskatalog für Verordnungssoftware wurde um eine entsprechende Funktion ergänzt, sodass Sie schon ab dem 1. Oktober 2020 auf dem Rezept die Möglichkeit der Dosierungsangabe haben.

Angabe am Ende der Verordnungszeile – Medikationsplan oder schriftliche Dosierungsangabe

Die Kennzeichnung, dass ein Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsangabe vorliegt, erfolgt über das Kürzel „Dj“ (= Dosierungsangabe vorhanden: ja).

Andernfalls muss der Aufdruck der Dosierung hinter dem verordneten Produkt am Ende der Verordnungszeile erfolgen.

Beispiele für Kennzeichnung

Ramipril

- Dosierungsangabe oder ein Medikationsplan ist vorhanden:
 Ramipril – xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tabl. N1 PZN01234567 „Dj“
- oder bei einer Wirkstoffverordnung:
 Ramipril, 2,5 mg 20 Tabl. N1 „Dj“
- anderenfalls Angabe der Dosierung für einmal täglich abends:
 Ramipril – xyz-Pharma 2,5 mg 20 Tabl. N1 PZN01234567 „0-0-1“

Fentanyl (Betäubungsmittel)

- Angabe, wenn eine schriftliche Dosierungsangabe vorliegt:
 Fentanyl – xyz-Pharma 12µg/h 5 Matrixpflaster 2,89 mg N1 PZN01234567 „gemäß schriftlicher Anweisung“
- anderenfalls Angabe der Dosierung:
 Fentanyl – xyz-Pharma 12µg/h 5 Matrixpfl. 2,89 mg N1 „alle drei Tage ein Pflaster aufkleben“

Ausführliche Informationen zum Ausstellen einer Arzneimittelverordnung auf Muster 16 finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Verordnung/Formelles*

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 30
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 31
 E-Mail Verordnungsberatung@kvb.de

Statistiken über Praxisverwaltungssysteme in Bayern

Nachfolgend finden Sie aktuelle Statistiken über die Praxisverwaltungssysteme (PVS) mit den höchsten Installationszahlen im KVB-Zuständigkeitsbereich sowie über den größten Zuwachs in den Installationszahlen der letzten zwölf Monate.

Eine Installation bezieht sich immer auf eine Betriebsstätte, das heißt: x Installationen in der Statistik bedeuten, dass x Betriebsstätten mit dem jeweils genannten System beziehungsweise mit dem System/den Systemen des genannten Anbieters im bezogenen Quartal abgerechnet haben.

Im Quartal 2/2019 wurden insgesamt 18.660 Installationen vermerkt, und im Quartal 2/2020 18.637. Zur Jahresmitte 2020 waren insgesamt 105 Systeme im KVB Zuständigkeitsbereich im Einsatz.

Die TOP 10 der Praxisverwaltungssysteme im Bereich der KVB					
Rang	PVS/KIS	Anbieter	Installationen	Marktanteil	Veränderung von Abrechnungsquartal 2/2019 zu 2/2020
1	Psyprax	Psyprax GmbH	3.814	20,46 %	+68
2	x.isynet	medatixx GmbH & Co. KG	2.402	12,89 %	-60
3	TURBOMED	CompuGroup Medical	1.395	7,49 %	-83
4	MEDISTAR	CompuGroup Medical	1.378	7,39 %	-88
5	ALBIS	CompuGroup Medical	811	4,35 %	-29
6	CGM M1 PRO	CompuGroup Medical	801	4,30 %	-59
7	x.concept	medatixx GmbH & Co. KG	771	4,14 %	-32
8	EPIKUR	Epikur SW & IT-Service	473	2,54 %	+88
9	x.comfort	medatixx GmbH & Co. KG	461	2,47 %	-40
10	medatixx	medatixx GmbH & Co. KG	421	2,26 %	+135

Praxisverwaltungssysteme mit dem größten absoluten Kundenzuwachs				
Rang	PVS/KIS	Anbieter	Differenz der Installationen 2/2019 zu 2/2020	Installationen gesamt (Stand 2/2020)
1	medatixx	medatixx GmbH & Co. KG	+135	421
2	EPIKUR	Epikur Software & IT-Service	+88	473
3	RED Medical	RED Medical Systems GmbH	+79	304
4	Psyprax	Psyprax GmbH	+68	3.814
5	T2med	T2med GmbH & Co. KG	+68	194
6	tomedo	zollsoft GmbH	+64	216
7	PegaMed	PEGA Elektronik-Vertriebs GmbH	+32	267
8	MEDICAL OFFICE	Indamed GmbH	+31	271
9	Elefant	HASOMED GmbH	+22	347
10	Smarty	New Media Company GmbH & Co. KG	+21	238

Änderungen der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des G-BA

Stufenweise Wiedereingliederung

Aufgrund eines neuen Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) müssen Vertragsärzte bei jeder Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit, die sechs Wochen oder länger dauert, eine stufenweise Wiedereingliederung prüfen. Dabei wird individuell geprüft und festgelegt, ob weiterhin Arbeitsfähigkeit besteht, welche Steigerungen der Arbeitszeit und Zunahme der Arbeitsbelastung möglich sind und ob eine stufenweise Wiedereingliederung empfohlen werden kann.

Der Anspruch auf eine stufenweise Wiedereingliederung ist geregelt in Paragraph 74 SGB V. Die Prüfung, die nun regelmäßig erfolgen soll, ist eine Vorgabe, die im vergangenen Jahr mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) hinzukam.

Der G-BA hat seine Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie hierzu angepasst. Eine gesonderte Anpassung des EBM wird nicht vorgenommen.

Wiedereingliederungsplan und Formulare

Auf der AU-Bescheinigung (Formular 1) kreuzen Ärzte das Feld „Stufenweise Wiedereingliederung“ an, wenn sie diese für erforderlich halten. Für den individuellen Wiedereingliederungsplan verwenden Ärzte das Formular 20. Hier muss das Einverständnis des Versicherten vorliegen sowie eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber gehalten werden.

Eine stufenweise Wiedereingliederung darf nur erfolgen, wenn der körperliche, geistige und seelische Gesundheitszustand des Patienten

dies zulassen. Deshalb muss eine ärztliche Untersuchung erfolgen. Die Genesung darf nicht gefährdet werden. Außerdem darf die ärztliche Empfehlung nicht gegen den Willen des Patienten erfolgen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und Videosprechstunde

Arbeitsunfähigkeit kann auch mittelbar persönlich im Rahmen von Videosprechstunden festgestellt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Versicherte dem Vertragsarzt oder einem anderen Vertragsarzt derselben Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt ist und die Erkrankung dies nicht ausschließt. Eine erstmalige Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ist nur für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen möglich. Die Feststellung des Fortbestehens der Arbeitsunfähigkeit ist nur zulässig, wenn bei dem Versicherten bereits zuvor aufgrund unmittelbar persönlicher Untersuchung durch den Vertragsarzt Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit festgestellt worden ist. Sofern dem Vertragsarzt eine hinreichend sichere Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde nicht möglich ist, ist von einer Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch einen Vertragsarzt zu verweisen. Der Versicherte ist im Vorfeld der Videosprechstunde über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde aufzuklären. Ein Anspruch auf die

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Videosprechstunde besteht nicht.

Der Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020 bedarf für das Inkrafttreten noch der Genehmigung durch das Bundesgesundheitsministerium.

Bei Fragen erreichen Sie uns unter
 Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 10
 Fax 0 89 / 5 70 93 – 4 00 11
 E-Mail Abrechnungsberatung@kvb.de

Seminar des Monats für Praxisinhaber

KVB Online-Seminar: Prüfungen im Vertragsarztbereich – Damoklesschwert oder Panik- mache?

Zielgruppe

- Ärzte
- angestellte Ärzte
- Psychotherapeuten
- angestellte Psychotherapeuten

Inhalt

Das Seminar klärt über die Verfahrensweisen bei Wirtschaftlichkeits- und Plausibilitätsprüfungen sowie bei Anträgen der Krankenkassen auf und gibt Tipps, wie Vertragsärzte im Rahmen dieser Verfahren wirkungsvoll agieren können.

Zahlreiche gesetzliche Vorgaben und Änderungen machen die Prüfungen im vertragsärztlichen Bereich schwer durchschaubar. Das Seminar definiert die Unterschiede zwischen den Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung und den unabhängigen Prüfungseinrichtungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Paragraf 106a bis 106c SGB V. Transparent und nachvollziehbar werden die einzelnen Prüfungen, die die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss Ärzte Bayern durchführen – vom „Aufgreifkriterium“ bis zum Widerspruchsbescheid – verständlich erklärt. Es wird gezeigt, wie Vertragsärzte in jedem Verfahrensstadium zielgerichtet argumentieren können. Sie erfahren, in welcher Form relevante Unterlagen bei der Prüfungsstelle oder dem Beschwerdeausschuss vorzulegen sind, damit alle Argumente Gehör finden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf Strategien, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung von vornherein zu vermeiden.

Technische Anforderungen und zusätzliche Informationen

Unser KVB Online-Seminar ist ein interaktives und audiovisuelles Seminar. Sie benötigen hierfür einen Tonausgang/Kopfhörer und als Browser Apple Safari, Google Chrome™ oder Mozilla Firefox®. Weitere Informationen und den Zugang zum Tool erhalten Sie rechtzeitig vor dem KVB Online-Seminar-Termin.

Themenschwerpunkte

- Was sind Anträge und Prüfmitteilungen der Kostenträger? (Gesetzliche Krankenkassen und Besondere Kostenträger)
- Welche rechtlichen und allgemeinen Grundlagen gibt es?
- Was ist der Unterschied zwischen Anträgen und Prüfmitteilungen und was bedeutet das für Sie?
- Für welche Sachverhalte/Antragsgründe ist mit Anträgen/Prüfmitteilungen zu rechnen?

- Welche Eigenheiten gibt es bei den Besonderen Kostenträgern?
- Wie lange müssen Sie mit Anträgen/Prüfmitteilungen beziehungsweise Richtigstellungen rechnen?
- Ist die Prüfung ein Damoklesschwert oder reine Panikmache? Hören Sie die Fakten und beurteilen Sie selbst!

Referenten

KVB-Mitarbeiter

Fortbildungspunkte

- BLÄK für Ärzte:
3 Fortbildungspunkte
- PTK-Bayern für
Psychotherapeuten:
4 Punkte

Teilnahmegebühr

kostenfrei

Seminardaten

14. Oktober 2020	15.00 bis 18.00 Uhr
------------------	---------------------

**KVB Online-Seminar:
Die Praxis im Internet**

Zielgruppe

- Ärzte
- angestellte Ärzte
- Psychotherapeuten
- angestellte Psychotherapeuten
- nichtärztliches Praxispersonal

Inhalt

- Bewertungen im Netz: Der moderne Pranger? Chancen und Risiken
- Digitale Services für meine Patienten – Pro und Contra

Viele Patienten haben es sich zur Gewohnheit gemacht, Informationen, die sie über Empfehlungen und über Mund-zu-Mund-Propaganda erhalten haben, im Internet vertiefend zu recherchieren. Das ist einfacher als ein Praxisbesuch, ein Telefonat oder ein Buch, denn das Internet hat 24 Stunden am Tag und sieben Tage die Woche geöffnet und ist weitestgehend anonym. Dadurch hat sich das Verhalten der Patienten spürbar verändert. Die Kommunikation über mobile Geräte (Smartphone/Tablet) und die Nutzung von E-Mails gehören zum Alltag und werden immer selbstverständlicher. Nicht nur durch Corona erhöht sich kontinuierlich die Akzeptanz digitaler Serviceangebote wie Online-Terminvergaben, digitale Patientenakten, digitale Rezeptanfragen, die telemedizinische Behandlungsbegleitung und Videokonsultationen. Für die Praxis bedeutet dies, dass sie sich auf dieses Verhalten einstellen und darauf mit einer geeigneten – ganz persönlichen Strategie – reagieren muss.

In diesem Seminar erhalten Sie umfangreiche Anregungen für die Ge-

staltung einer für Ihre Praxis ziel-führenden Strategie einer Internet-präsenz und der Ausgestaltung digitaler Services.

Technische Anforderungen und zusätzliche Informationen

Unser KVB Online-Seminar ist ein interaktives und audiovisuelles Seminar. Sie benötigen hierfür einen Tonausgang/Kopfhörer und als Browser Apple Safari, Google Chrome™ oder Mozilla Firefox®. Weitere Informationen und den Zugang zum Tool erhalten Sie rechtzeitig vor dem KVB Online-Seminar-Termin.

Themenschwerpunkte

- Überblick über Tools, Plattformen, Apps und digitale Angebote
- Wie kann Ihre Praxis das Internet, soziale Medien, Apps, Online-Termine, Videosprechstunde etc. nutzbringend einsetzen? (Praxiserfahrungen: Pro/Contra)
- Gestaltung einer Web-Präsenz/ Kampagnen/Content-Pläne

- Hinweise/Tipps zum Umgang mit Patienten und Dienstleistern in der digitalen Kommunikation, insbesondere mit schwierigen und unsachlichen Partnern
- Umgang mit Bewertungsportalen und unsachlichen Bewertungen
- Ausgewählte rechtliche Aspekte bei der Kommunikation im Internet
- Mitarbeiterbelehrungen: Verantwortung für den Praxisinhaber
- So kann eine Internetstrategie für Ihre Praxis aussehen

Referenten

Externer Referent

Fortbildungspunkte

- PTK-Bayern für Psychotherapeuten: 4 Punkte

Teilnahmegebühr

50,- Euro

Seminarzeiten

28. Oktober 2020 10.00 bis 13.00 Uhr

Seminar des Monats für Praxismitarbeiter

KVB Online-Seminar: Grundlagen zum Hygienemanagement in Praxen

Zielgruppe

- Ärzte
- angestellte Ärzte
- Psychotherapeuten
- angestellte Psychotherapeuten
- nichtärztliches Praxispersonal

Inhalt

Der richtige Weg zur Vorbeugung und Vermeidung von Infektionen bei Patienten und Mitarbeitern ist ein gut funktionierendes Hygienemanagement innerhalb des Qualitätsmanagements in der Praxis.

In diesem Seminar zeigen wir Ihnen, wie Sie ein optimales und den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Hygienemanagement innerhalb Ihrer Praxis aufbauen und umsetzen können. Anhand wertvoller Tipps und Informationen lernen Sie unter anderem die Grundsätze zur Erstellung Ihres praxisinternen Hygieneplans und alle weiteren wichtigen Schritte kennen.

Mit der korrekten Umsetzung erfüllen Sie die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes, der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI), der Hygiene-Verordnung Bayerns (MedHygV) sowie berufsgenossenschaftlicher Vorschriften.

Technische Anforderungen und zusätzliche Informationen

Unser KVB Online-Seminar ist ein interaktives und audiovisuelles Seminar. Sie benötigen hierfür einen Tonausgang/Kopfhörer und als Browser Apple Safari, Google

Chrome™ oder Mozilla Firefox®. Weitere Informationen und den Zugang zum Tool erhalten Sie rechtzeitig vor dem KVB Online-Seminar-Termin.

Themenschwerpunkte

- Rechtliche Grundlagen
- Planung zur Aufbereitung und Verantwortlichkeiten
- Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten
- Instrumentenkunde
- Schwerpunkte der Aufbereitung: Sachgerechte Vorbereitung wie Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung
- Prüfung auf Sauberkeit, Funktionsprüfung, Pflege
- Verpackung: Kennzeichnung, Sterilisation, dokumentierte Freigabe, Lagerung
- Räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung
- Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zur Aufbereitung
- Behördliche Begehungen

Referenten

Externer Referent

Fortbildungspunkte

- BLÄK für Ärzte:
3 Fortbildungspunkte
- PTK-Bayern für
Psychotherapeuten:
4 Punkte

Teilnahmegebühr

50,- Euro

Seminardaten

17. Oktober 2020	14.00 bis 17.00 Uhr
21. November 2020	10.00 bis 13.00 Uhr
4. Dezember 2020	15.00 bis 18.00 Uhr

KVB Online-Seminar: QM-Dokumente digital erstellen, pflegen und archivieren

Zielgruppe

- Ärzte
- angestellte Ärzte
- Psychotherapeuten
- angestellte Psychotherapeuten
- nichtärztliches Praxispersonal

Inhalt

Die Basis für ein QM-System ist eine angemessene, schlanke und übersichtliche Dokumentation von Strukturen und Abläufen in der Praxis als Nachweis für deren Qualitätsfähigkeit. Besonders effektiv lässt sich die QM-Dokumentation in elektronischer Form, also digital, führen.

Dieses Seminar vermittelt Ihnen die notwendigen Instrumente und Methoden für die Erstellung, Pflege und Archivierung von QM-Dokumenten in der Praxis. Die Teilnehmer lernen verschiedene Darstellungsmöglichkeiten von QM-Prozessen, wie Ablaufbeschreibung und Flow-Charts kennen. Es werden praktische Tipps zur Erstellung und Lenkung von Dokumenten im QM vermittelt. Die Gestaltung eigener QM-Vorlagen zur weiteren Verwendung in der Praxis (unter anderem Erstellen einer Kopf- und Fußzeile, Kopieren und Einfügen von Textteilen, Tabellenerstellung, Aufzählung und Nummerierung sowie Speichern von Dokumenten) wird erlernt. Ebenso informieren wir Sie über die Thematik der Aufbewahrungsfristen von QM-Dokumenten.

Voraussetzungen: Die Teilnehmer sollten bereits über Grundkenntnisse zum Qualitätsmanagement verfügen. Das Mitbringen eines Laptops

mit Microsoft Office ab Version 2003 sowie Sicherheit im Umgang mit den Grundlagen der Software-Anwendungen (Word) sind Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an diesem Seminar.

Technische Anforderungen und zusätzliche Informationen

Unser KVB Online-Seminar ist ein interaktives und audiovisuelles Seminar. Sie benötigen hierfür einen Tonausgang/Kopfhörer und als Browser Apple Safari, Google Chrome™ oder Mozilla Firefox®. Weitere Informationen und den Zugang zum Tool erhalten Sie rechtzeitig vor dem KVB Online-Seminar-Termin.

Themenschwerpunkte

- Erstellung von digitalen QM-Dokumenten
- Darstellung von QM-Prozessen
- Lenkung von QM-Dokumenten
- Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen von QM-Dokumenten
- Konzeptionelle Durchführung

Referenten

Externer Referent

Fortbildungspunkte

- BLÄK für Ärzte:
5 Fortbildungspunkte
- PTK-Bayern für
Psychotherapeuten:
5 Punkte

Teilnahmegebühr

50,- Euro

Wir laden Sie herzlich dazu ein und freuen uns auf Sie und Ihre Anmeldung.

Telefon 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20
E-Mail Seminarberatung@kvb.de

Unsere Servicezeiten

- Montag bis Donnerstag
7.30 bis 17.30 Uhr
- Freitag
7.30 bis 16.00 Uhr

Seminardaten

20. November 2020 9.00 bis 13.00 Uhr

Die nächsten Seminartermine der KVB

Informationen zu Seminaren

Telefon: 0 89 / 5 70 93 – 4 00 20

Online-Anmeldung im Internet unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Fortbildung*.

Themengebiet

Abrechnung

Abrechnungsfragen Psychotherapeutische Leistungen

Abrechnungsworkshop: Augenärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Chirurgische, Orthopädische, Reha-Praxen

Abrechnungsworkshop: Hausärztliche Praxen

Abrechnungsworkshop: Hausärztliche Praxen mit hausärztlichen Kinderarztpraxen

Abrechnungsworkshop: HNO-Praxen

Abrechnungsworkshop: Kinderarztpraxen (haus- und fachärztlich)

Aktuelle Informationen zu Corona-Regelungen zur Abrechnung

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis - Einsteiger

Die Privatabrechnung in der fachärztlichen Praxis - Fortgeschrittene

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis - Einsteiger

Die Privatabrechnung in der hausärztlichen Praxis - Fortgeschrittene

Erste Basics für MFA: Dermatologische Praxen

Erste Basics für MFA: Gynäkologische Praxen

Erste Basics für MFA: Hausärztliche Kinderarztpraxen

Erste Basics für MFA: Hausärztliche Praxen

Erste Basics für MFA: Hausärztliche und kinderärztliche Praxen

Erste Basics für MFA: HNO-Praxen

Prüfungen im Vertragsarztbereich

Digitalisierung

Cyberschutz – So schützen Sie sich und Ihre Praxis vor der Gefahr aus dem Internet

Die Praxis im Internet

DMP

DMP - Brustkrebs

DMP - Fortbildung für Schulungspersonal Diabetes/KHK

DMP - Patientenschulung - Hypertonie ZI

DMP - Patientenschulung - mit Insulin

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber	kostenfrei	14. Oktober 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	23. November 2020	14.00 bis 16.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	15. Oktober 2020	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	19. November 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	27. Oktober 2020	14.00 bis 16.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	24. November 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	17. November 2020	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	26. Oktober 2020	16.30 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. Oktober 2020	9.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	22. Oktober 2020	15.00 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	20. November 2020	15.00 bis 18.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	21. November 2020	14.30 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	19. Oktober 2020	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	10. November 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	23. November 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	16. November 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	13. Oktober 2020	14.00 bis 16.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	9. November 2020	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	kostenfrei	14. Oktober 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	30,- Euro	13. November 2020	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	28. Oktober 2020	10.00 bis 13:00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	95,- Euro	17. Oktober 2020	9.00 bis 14.30 Uhr	Regensburg
nichtärztliches Praxispersonal	45,- Euro	17. Oktober 2020	15.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	95,- Euro	16. Oktober 2020 17. Oktober 2020	15.00 bis 20.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	100,- Euro	9. Oktober 2020 10. Oktober 2020	15.00 bis 20.00 Uhr 9.00 bis 16.00 Uhr	Nürnberg

Themengebiet**Niederlassung, Veränderung und Abgabe**

Alles rund ums Arbeitsrecht

Den Praxisalltag in schwierigen Situationen meistern

Informationen und Tipps, wenn Sie als angestellter Arzt/Psychotherapeut tätig werden wollen

Intensivseminar Kooperationen - BAG oder MVZ

Kooperationen - mit der Praxis in die Zukunft für Psychotherapeuten

Wege in die ambulante ärztliche/psychotherapeutische Versorgung

Praxisorganisation

Datenschutz in der Praxis

Den Umgang „formen“ - Knigge in der Praxis

Die richtige Balance finden zwischen Arbeit und Privatleben

Englisch für Medizinische Fachangestellte

Fit für den Empfang

Führungskräfte in der Praxis - Grundlagen der Führung

Mitarbeiter erfolgreich motivieren

Telefontraining für die Praxis

Qualität

Das Kind als Notfall im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Grundlagen zum Hygienemanagement in Praxen

Grundlagen zur Aufbereitung von Medizinprodukten

Praxisführung für diabetologisch besonders qualifizierte Ärzte

Psychotherapie bei körperlichen Erkrankungen: Psychosomatik in der Hausarztpraxis, Chronic fatigue

QM-Dokumente digital erstellen, pflegen und archivieren

Verordnung

Verordnungen I - Arzneimittel

Zielgruppe	Teilnahme- gebühr	Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort (KVB-Bezirksstelle)
Praxisinhaber	kostenfrei	14. Oktober 2020	15.00 bis 19.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	95,- Euro	13. November 2020	14.00 bis 18.00 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber	kostenfrei	19. November 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber	kostenfrei	11. November 2020	14.00 bis 19.00 Uhr	Nürnberg
Praxisinhaber	kostenfrei	19. Oktober 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Existenzgründer	kostenfrei	12. November 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	11. November 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	24. Oktober 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	12. November 2020	16.00 bis 19.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	30. Oktober 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	23. Oktober 2020	14.00 bis 17.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	30. Oktober 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	21. Oktober 2020	10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	16. Oktober 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Ärzte für den Bereitschaftsdienst	95,- Euro	23. Oktober 2020	17.00 bis 20.30 Uhr	Augsburg
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	17. Oktober 2020 21. November 2020	14.00 bis 17.00 Uhr 10.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	13. November 2020	15.00 bis 18.00 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	45,- Euro	28. Oktober 2020	15.00 bis 17.30 Uhr	München
Praxisinhaber	50,- Euro	17. Oktober 2020	10.00 bis 12.30 Uhr	Online-Seminar
Praxisinhaber, nichtärztliches Praxispersonal	50,- Euro	20. November 2020	9.00 bis 13.00 Uhr	Online-Seminar
nichtärztliches Praxispersonal	kostenfrei	17. November 2020	10.00 bis 12.00 Uhr	Online-Seminar

